

Verordnung

über das

Naturschutzgebiet „Schandtauberhöhle“

Landkreis Ansbach

vom 27.03.1984

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Gemeindeteil Bettenfeld der Stadt Rothenburg o. d. Tauber, Landkreis Ansbach, gelegene Muschelkalkhöhle wird mit ihrem gesamten Höhlensystem und seinen Bestandteilen, insbesondere den Höhlenöffnungen, den Höhlenein- und -ausgängen, den Höhlengewässern und den Quellen unter der Bezeichnung „Schandtauberhöhle“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 12 Hektar.

- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Schandtauberhöhle“ ist es,

1. eine der größten Muschelkalkhöhlen Süddeutschlands mit ihrem Höhlensystem, insbesondere den Gewässern, Quellen, Höhlenöffnungen, Ein- und Ausgängen zu schützen,
2. die natürliche Eigenart des Höhlensystems zu erhalten,
3. die in der Höhle lebenden Tiere zu schützen,
4. die Höhle als Forschungsobjekt insbesondere für die Hydrologie in Karstgebieten zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Höhlensystems oder seiner Bestandteile, insbesondere der Höhlenöffnungen, Höhlenein- und -ausgänge, der Höhlengewässer, der Quellen und

der Höhlendecke oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung ohne Genehmigung des Landratsamtes Ansbach zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner baurechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Plätze ohne Genehmigung des Landratsamtes Ansbach neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen im Höhlensystem, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche der Tiere im Höhlensystem zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. im Höhlensystem und an Höhlenöffnungen, insbesondere an Aus- und Eingängen freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
8. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

das Höhlensystem zu betreten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränungen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schandtauberhöhle“ vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung voll Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung ohne Genehmigung des Landratsamtes Ansbach errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner baurechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,

3. Straßen, Wege oder Plätze ohne Genehmigung des Landratsamtes Ansbach neu anlegt oder bestehende verändert.
 4. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen im Höhlensystem, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
 5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
 6. die Lebensbereiche der Tiere im Höhlensystem stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 7. im Höhlensystem und an Höhlenöffnungen, insbesondere an Aus- und Eingängen freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
 8. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung

das Höhlensystem betritt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.04.1984 in Kraft.

Ansbach, 27.03.1984

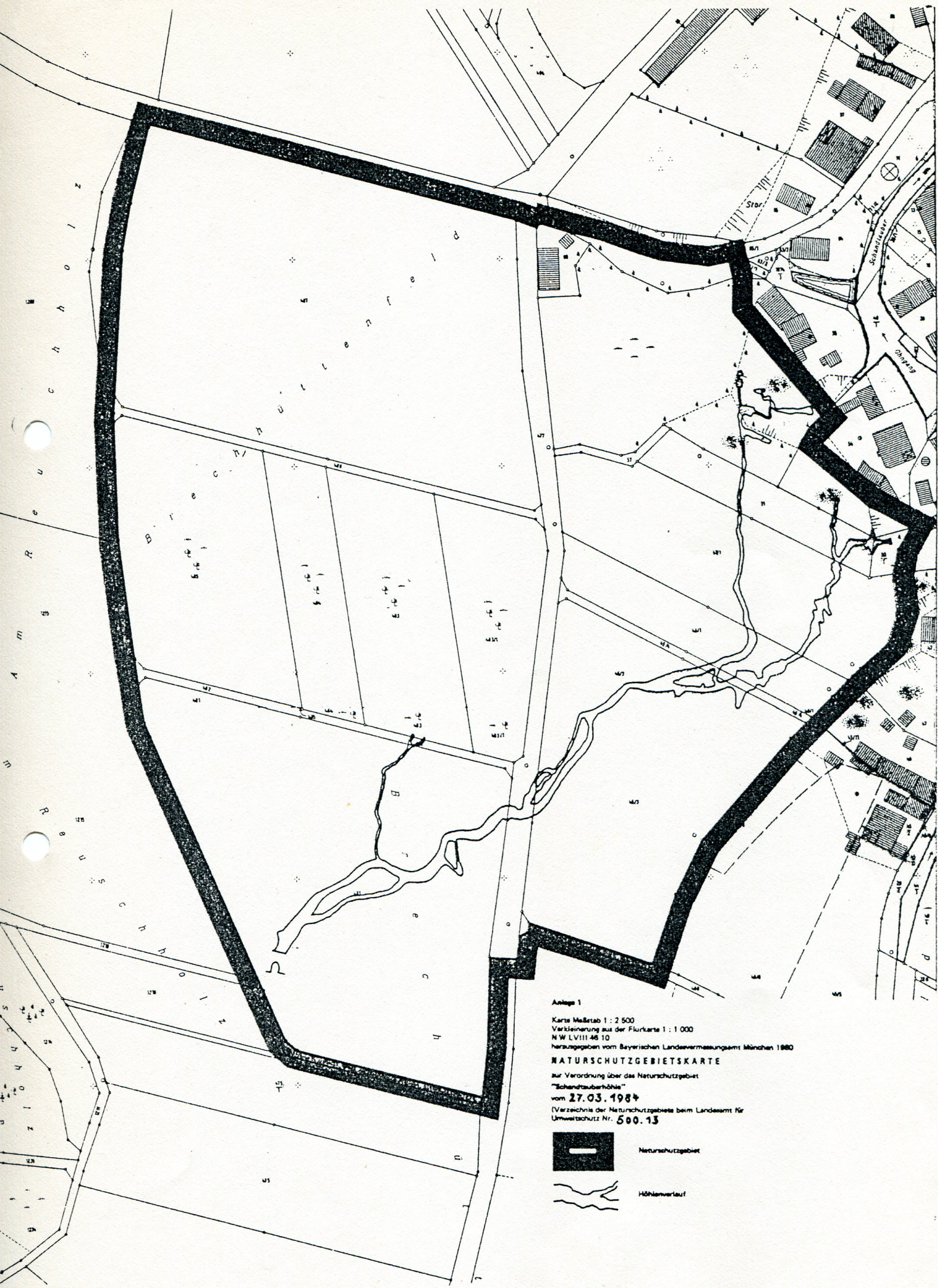
Regierung von Mittelfranken

von Mosch

Regierungspräsident

Schutzgebietskarte

(Anlage 1 und 2 s. S. 61 und 62)



Anlage 1

Karte Maßstab 1 : 2 500

Verkleinerung aus der Flurkarte 1 : 1 000

NW LVIII 46 10

herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt München 1980

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Schandtaubenhöhle"

vom 27.03.1984

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für

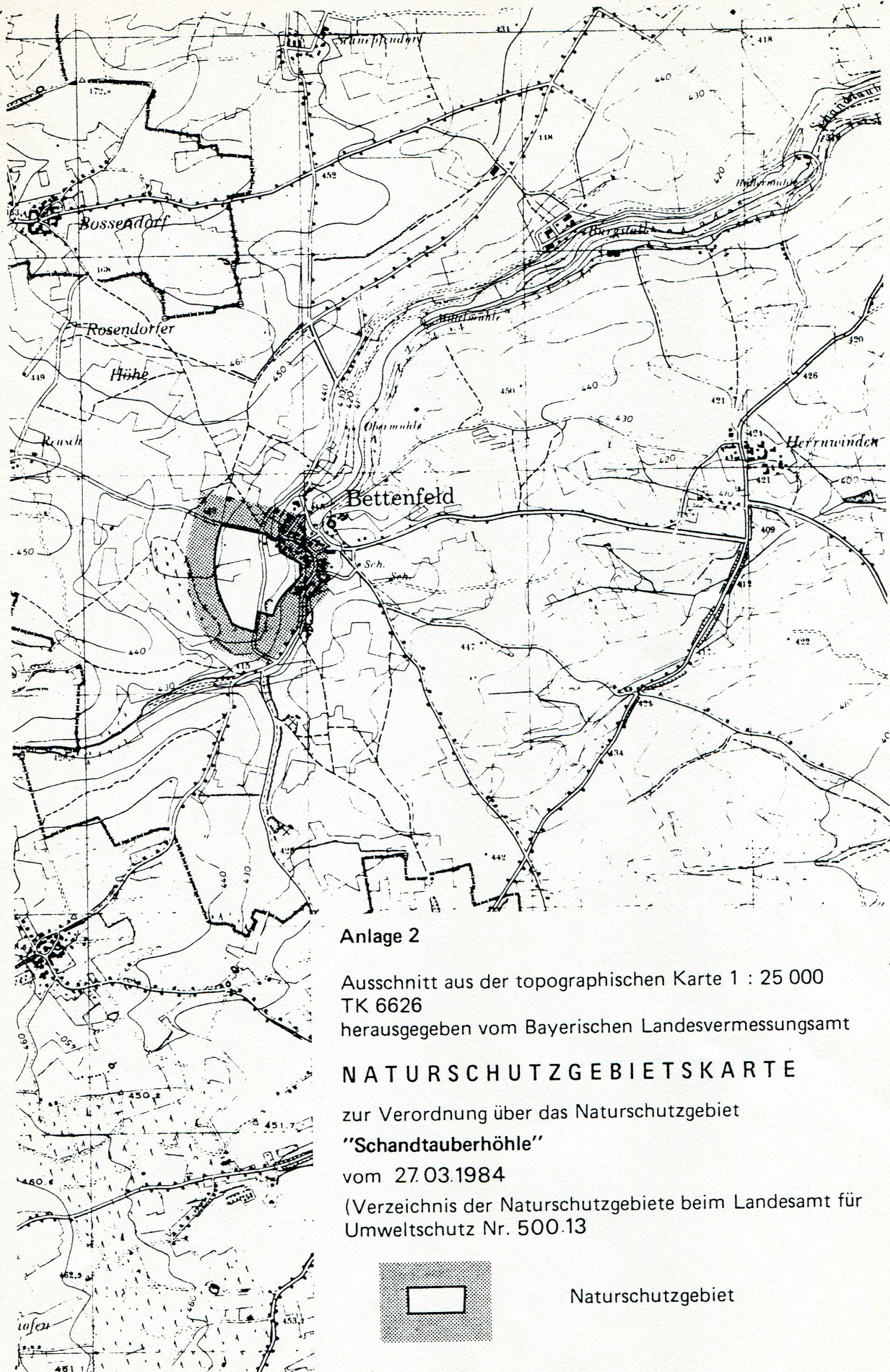
Umweltschutz Nr. 500.13



Naturschutzgebiet



Höhlenverlauf



Anlage 2

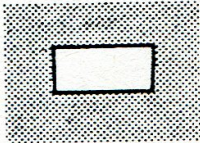
Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 25 000
TK 6626
herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

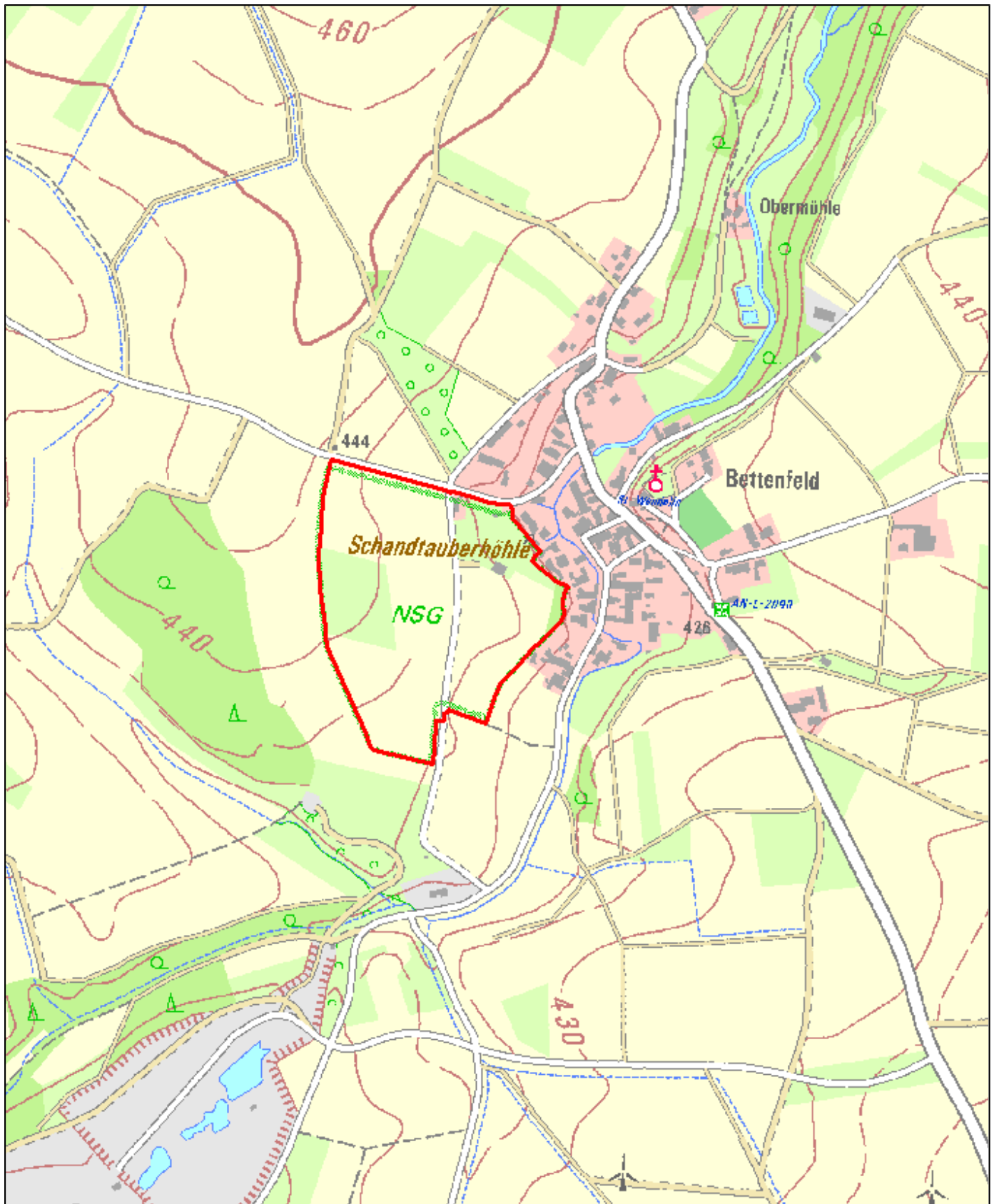
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Schandtauberhöhle"

vom 27.03.1984

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für
Umweltschutz Nr. 500.13



Naturschutzgebiet



Rot: Grenze Naturschutzgebiet

